

Klage Landesgericht

Interne Informationen

Akt: KlinEv/MattFa
M / RA / P429111
Pauschalgebühr: 1.191,00

Status: OK
Datum: 03.06.2009 16:33:49
mid://20090603.96037A04CC.P429111.VJ@advokat.at

Gericht (Dienststelle)

469 - Landesgericht Ried im Innkreis

1. Kläger

Evelyn Klinkert
Candia 17
HRV 51564 Cunski

vertreten durch:

Estermann & Partner KG Rechtsanwälte
Stadtplatz 6
5230 Mattighofen
Telefon: 07742 / 2319-0
AEV Gebühreneinzug 8305100409 BLZ: 20404
Einzahlungskonto 8305100409 BLZ: 20404

1. Beklagter

Fausto Mattiussi
Viale Miramare 325/02
ITA 34136 Triest

vertreten durch:

Ausfertigungen: 2
wegen: EUR 63.000,00
Fallcode: 99A sonstiger Streitgegenstand in einer allgemeinen Streitsache

Kapitalforderung: 63.000,00 EUR
Nebenforderung: 0,00 EUR

Gebührenindikator: Gebühreneinzug

Weiteres Vorbringen:

Klage

Vollmacht erteilt
Gem. § 19a RAO wird Zahlung an den/die Rechtsvertreter begehrt

Sachverhalt: siehe beiliegender Schriftsatz

Mattighofen, am 3.6.2009

Evelyn Klinkert

Kostenverzeichnis:

Klage TP3A	EUR	752,50
100 % ES	EUR	752,50
ERV-Kosten	EUR	3,60
20 % USt	EUR	301,72
Pauschalgebühr	EUR	1.191,00
S u m m e	EUR	3.001,32

KlinEv/MattFa/3ASZKL/M/21/5SGTS1T/1.191

Anlagen:

03.06.2009, Klage, ,



estermann und Partner

Rechtsanwälte - Strafverteidiger

An das
Landesgericht Ried
Bahnhofstraße 56
4910 Ried/Innkreis

Klagende Partei: Evelyn Klinkert
Geschäftsfrau
Candia 17
51564 Cunski
KROATIEN

vertreten durch:

Rechtsanwältin
Mag. Michela Speer
Strafverteidigerin
Stadtplatz n. 523, Mattighofen
Tel. 07742/2319, FAX 4984

Beklagte Partei: Fausto Mattiussi
Kaufmann
Viale Miramare 325/02
34136 Triest
ITALIEN

wegen: EUR 63.000,-- s.A.

KLAGE

Zweifach
Vollmacht erteilt

1. Die Klägerin begehrt von dem Beklagten Zahlung aus dem Gesichtspunkt der Darlehensrückgewähr, der Vertragsverletzung und der unerlaubten Handlung. Er hat die von ihm wiederholt zugesagte Zahlung des oben genannten Betrages nicht vorgenommen. Die von der Klägerin in einem Annex A zu einem am 12.03.2006 unterzeichneten Sales Contract gegebene Zustimmung ist damit hinfällig und die Klägerin kann deshalb die Rückzahlung von insgesamt 63.000,00 € dem Beklagten darlehensweise gegebenen Geldbeträgen verlangen. Die Gelder selbst wurden dabei in dem Zeitraum vom 13.04.2004 bis 17.7.2004 in mehreren Teilbeträgen aus dem Vermögen der von den Eltern der Klägerin betriebenen *Klinkert Ltd.* dem Beklagten ausgezahlt. Die *Klinkert Ltd.* verbuchte diese Zahlungen als Provisionszahlungen an ihren Geschäftsführer Friedrich Klinkert, dem aus abgewickelten Geschäften diese Beträge zustanden. Sämtliche Zahlungen standen in Zusammenhang mit der Errichtung der *K-Service GmbH* in Österreich durch den Beklagten.
2. Der Beklagte gründete am 21.04.2004 die in Altheim ansässige *K-Service GmbH*. Er hält seit der Gründung 90% der Geschäftsanteile und sein Geschäftspartner und Berater Ferrante Pedroni aus Cremona hält 10% der Anteile. Das Gründungskapital dieser Gesellschaft beträgt 35.000,00 €.

Beweis: Gründungsurkunde

3. Der Name *K-Service GmbH* wurde gewählt, weil die *K-Service* der *Klinkert Ltd* – durch Bereitstellung von Lagerraum und Personal - „zuarbeiten“ und als ergänzender Dienstleister der *Klinkert Ltd.* verstanden werden sollte. Durch Bereitstellung von Bürovorlagen, Datenbank und Logo, wurde so nach außen hin auf die Zusammengehörigkeit hingewiesen, obwohl die beiden Firmen anteilmäßig nicht verbunden waren. Ursprünglich waren die Eheleute Friedrich und Irene Klinkert Eigentümer dieser Liegenschaft. Sie betrieben in Waldkraiburg die *Klinkert GmbH*. Diese Gesellschaft handelte weltweit mit gebrauchten Anlagen und Maschinen für die Holzplattenindustrie. Friedrich Klinkert als der aktive Teil der Eheleute wollte sich nach dem Jahre 2000 aus dem Geschäftsleben zurückziehen und bot seinem langjährigen Mitarbeiter Gustav Steindl die Übernahme des in Gimpling eingerichteten Lagers, in dem sich eine Vielzahl von gebrauchten Maschinen befanden an. Die *Klinkert GmbH* in Deutschland stellte weitgehend ihre Geschäftstätigkeit ein und die Eheleute Klinkert waren über neu gegründete *Klinkert Ltd.* noch weiter im Gebrauchtmaschinenhandel tätig. Gustav Steindl übernahm das Lager in Gimpling. Die Liegenschaft wurde an die *VKB Leasinggesellschaft mbH* verkauft und die von Gustav Steindl gegründete *Klinkert Maschinen GmbH*

wurde Leasingnehmerin zu diesem Objekt. Nachfolgend zeichneten sich jedoch Schwierigkeiten ab. Gustav Steindl wollte die Geschäftstätigkeit einstellen. Friedrich Klinkert sprach deshalb den Beklagten, der für die *Klinkert Ltd.* die An- und Verkäufe der gebrauchten Anlagen und Maschinen auf Provisionsbasis tätigte, an und schlug diesem vor, über die Gründung einer neuen Gesellschaft dieses Lager in Gimpling von Gustav Steindl bzw. der *Klinkert Maschinen GmbH* zu übernehmen und an diesem Ort die geschäftlichen Aktivitäten fortzusetzen. Der Beklagte erklärte sich einverstanden, wenn ihm das Geld für die Übernahme des Bestandes an Anlagen und Maschinen der *Klinkert Maschinen GmbH* und für die Gründung der neuen Gesellschaft zur Verfügung gestellt werde. Er verpflichtete sich, die Klägerin mit einem Anteil von 45% an der neu gegründeten Gesellschaft zu beteiligen.

Beweis: Zeugnis des Herrn Friedrich Klinkert, Candia 17, HR-51564 CUNSKI, Kroatien

4. Am 13.04.2004 zahlte die *Klinkert Ltd.* deshalb einen Betrag von 100.000,00 € an Herrn Gustav Steindl mit dem Verwendungszweck

„Kaufpreis Mattiussi Fausto“

auf dessen Konto bei der Volksbank Altheim-Braunau.

Beweis : 1. Überweisungsauftrag vom 13.04.2004

2. Zeugnis des Rechtsanwaltes Dr. Werner Thelen, Frankenwerft 5, 50667 Köln

Die Überweisung wurde von dem Zeugen Dr. Werner Thelen im Auftrage der *Klinkert Ltd.* von dessen Rechtsanwaltsanderkonto bei der Commerzbank in Köln vorgenommen.

Beweis : Zeugnis des Rechtsanwaltes Dr. Werner Thelen, b. b.

Die Zahlung wurde bei der *Klinkert Ltd.* zu einem Anteil von 50% = 50.000,00 € als Provisionszahlung an Friedrich Klinkert und zu einem Anteil von 50% = 50.000,00 € als Provisionszahlung an den Beklagten verbucht. Der Beklagte war neben Friedrich Klinkert als Verkäufer für die *Klinkert Ltd.* tätig und hatte

sich Provisionsansprüche gegenüber der *Klinkert Ltd.* erworben. Diese bestanden in gleicher Höhe wie bei Friedrich Klinkert.

Beweis : Zeugnis des Herrn Friedrich Klinkert, b. b.

Auch zu den weiteren Zahlungen erfolgte diese Aufteilung im Verhältnis von 50/50 auf Friedrich Klinkert und den Beklagten, weil entsprechend hohe Provisionsforderungen bestanden. Dies entsprach der zwischen den Beteiligten getroffenen Absprache.

Beweis : Zeugnis des Herrn Friedrich Klinkert, b. b.

Nachfolgend wurden dann weitere Zahlungen an den Beklagten vorgenommen:

Datum	von Konto	an Konto	Betrag	Bemerkung
06.04.2004	Raiffeisenbank K-Ltd.	Dr. Thelen	100.000,00 €	Per Scheck bezahlt
11.05.2004	Banca Intesa K-Ltd.	Kasse Mattiussi K-Service	5.000,00 €	Per Banküberweisung über Konto Mattiussi zur Kasse K-Service Buchung gemäß Angaben Mattiussi
07.06.2004	Raiffeisenbank K-Ltd.	Oberbank K-Service	15.000,00 €	Bartransfer von Evelyn Klinkert nach Österreich
14.06.2004	Banca Intesa K-Ltd.	Kasse Mattiussi K-Service	10.000,00 €	12 T € gingen in Kasse K-Ltd., davon 10 T € zur Kasse K-Service, Buchung gemäß Angabe Mattiussi (Halter beider Kassen ist Mattiussi)
25.06.2004	Banca Intesa K-Ltd.	Oberbank K-Service	6.000,00 €	Per Banküberweisung
28.06.2004	Kasse Mattiussi K-Ltd.	Kasse Mattiussi K-Service	3.000,00 €	Buchung gemäß Angabe Mattiussi
16.07.2004	Banca Intesa K-Ltd.	Oberbank K-Service	<u>1.000,00 €</u>	Per Banküberweisung
			<u>140.000,00 €</u>	
	Darlehn der K-Service-Anteilseigner und die Aufteilung des Betrags:		140.000,00 €	
	Mattiussi	45 %	63.000,00 €	Aufteilung gemäß Annex A des Sales Contracts
	Pedroni	10 %	14.000,00 €	
	Klinkert	45 %	63.000,00 €	

Dabei sind auch die auf ein Konto der *K-Service GmbH* transferierten Gelder in rechtlicher Hinsicht an den Beklagten persönlich geleistet worden. Die *Klinkert Ltd.* verbuchte alle Zahlungen zu einem Anteil von 50% als Provisionszahlungen an Friedrich Klinkert zu dem übrigen Teil verbuchte sie die Zahlungen als Provisionszahlungen an den Beklagten.

Beweis : Zeugnis des Herrn Friedrich Klinkert, b. b.

5. Der Beklagte versprach der Klägerin, der ihre Eltern die Rechte aus den vorgenannten Zahlungen und dem weiteren zur Einzahlung des Stammkapitals der *K-Service GmbH* in Höhe von 35.000,00 € am 19.4.2004 an den Beklagten gezahlten Betrag am 20.4.2004 abgetreten haben, sie an der *K-Service GmbH* mit einem Anteil von 45% zu beteiligen und den vorgenannten Betrag von insgesamt 63.000,00 € zurück zu zahlen. Am 4.11.2005 bestätigte er seine Verpflichtung in einer protokollierten Besprechung.

Beweis : 1. Protokoll vom 4.11.2005

2. Zeugnis des Herrn Friedrich Klinkert, b. b.

Die Klägerin und deren Eltern verließen sich auf diese Angaben des Beklagten.

Die Beklagte ist auf diese Zahlung angewiesen.

Beweis : Zeugnis des Herrn Friedrich Klinkert, b. b.

6. Nachfolgend beteiligte der Beklagte die Klägerin entgegen seiner Ankündigung nicht an der *K-Service GmbH* und er veranlasste auch nicht die Zahlung der 63.000,00 €, die als ihm gewährtes Darlehen verbucht waren.

Beweis: Zeugnis des Herrn Friedrich Klinkert, b. b.

Er verhandelte zum Jahreswechsel 2005/2006 mit den Eltern der Beklagten über die Unternehmensnachfolge zu der *Klinkert Ltd.* Diese stellte er sich so vor, dass er die Shares (Anteile) der *Klinkert Ltd.* kaufen werde und aus seiner Tätigkeit als Managing Director (Geschäftsführer) dieser Gesellschaft als Nachfolger des Herrn Friedrich Klinkert einen so hohen Überschuss erzielen

werde, dass hieraus ein Betrag in Höhe von insgesamt 2.200.000,00 € an die für die Eheleute Klinkert treuhänderisch als Shareholder fungierende *Sansego Trust* geleistet werden könne. Die vorgenannte Summe von 63.000,00 € sollte darin enthalten sein und folglich über die *Sansego Trust* der Klägerin zufließen. Die Beteiligung der Klägerin an der *K-Service GmbH* zu einem Anteil von 45% sollte unverändert Bestand haben. In den Verhandlungen betonte der Beklagte stets, dass er die Klägerin an der *K-Service GmbH* zu dem Anteil von 45% beteiligen werde und ihr zu einem Anteil von 50% das Eigentum an dem Grundstück samt Immobilie, in Gimpling verschaffen werde.

- B e w e i s :** 1. Zeugnis des Herrn Friedrich Klinkert, b. b.
2. Zeugnis des Rechtsanwaltes Dr. Werner Thelen, b. b.

Am 12.03.2006 schloss der Beklagte mit der für die Eheleute Klinkert handelnden *Sansego Trust* als Shareholder der Klinkert Ltd. einen Sales Contract. In diesem verpflichtete er sich zu der Zahlung eines Kaufpreises von 20.000,00 € für die Shares und von 2.200.000,00 €, die er in seiner Funktion als Managing Director der Klinkert Ltd. aus dem Vermögen dieser Gesellschaft generieren sollte. Zu diesem Zweck wurde gleichzeitig ein Employment Contract (Anstellungsvertrag) erstellt, der von dem Beklagten dann später im Juni 2006 unterzeichnet wurde, und ihn verpflichtete, alles zu tun, was der Klinkert Ltd. nutzte und alles zu unterlassen, was für sie schädlich war. In diese Wohlverhaltensverpflichtung einbezogen war auch die Tätigkeit des Beklagten als Gesellschafter/Geschäftsführer der *K-Service GmbH*. In dem Annex A zu dem Sales Contract wurde u. a. folgendes aufgenommen:

K-Service:
„63.000,00 € from Evelyn Klinkert“

- Beweis :** 1. Sales Contract und Employment Contract
2. Zeugnis des Herrn Friedrich Klinkert, b. b.
3. Zeugnis des Rechtsanwaltes Dr. Werner Thelen, Frankenwerft 5,
50667 Köln

Die auf das Stammkapital der *K-Service GmbH* geleisteten 35.000,00 € erschienen in dem Annex A zutreffend als Stammkapital der *K-Service GmbH* und hierzu wurde in diesem Annex A auch keine hiervon abweichende Regelung aufgenommen.

Beweis : Zeugnis des Herrn Friedrich Klinkert, b. b.

7. Zunächst leistete der Beklagte dann für die *Klinkert Ltd.*, deren Geschäfte er als Managing Director nachfolgend führte, keine Zahlungen an die *Sansego Trust*.

Deshalb wurde er in zwei Treffen in Cremona bzw. in Triest am 17.6.2006 bzw. 25.9.2006 von Friedrich Klinkert nachdrücklich zu der Einhaltung seiner Pflichten aus dem Sales Contract und dem Employment Contract aufgefordert.

Beweis : Zeugnis des Herrn Friedrich Klinkert, b. b.

Nachdem er insgesamt nach dem 12.03.2006 Zahlungen der *Klinkert Ltd.* an die *Sansego Trust* in Höhe von insgesamt 1.153.210,25 € veranlasst hatte, erklärte der Beklagte im März 2007 ohne Rechtfertigung, dass er sein Amt als Managing Director der *Klinkert Ltd.* niederlege. Er boykottierte diese Gesellschaft ab sofort und führte ihr massive Schäden zu. Gemäß den Bestimmungen des Employment Contracts war er jedoch verpflichtet, alles zu tun, was der *Klinkert Ltd.* nützte und alles zu unterlassen, was dieser Gesellschaft schadete.

Beweis : Zeugnis des Herrn Friedrich Klinkert, b. b.

Der Beklagte verhinderte zum Beispiel den Verkauf von Anlagen und Maschinen, die von der *Klinkert Ltd.* in dem Betriebsgelände der *K-Service GmbH* in Altheim eingelagert sind. Er behauptete willkürlich, die *K-Service GmbH* habe Forderungen gegen die *Klinkert Ltd.* und dürfe deshalb diese Gegenstände zurückhalten. Das Landesgericht Ried im Innkreis verkündete zu diesem Themenkomplex zwei Urteile:

In dem Urteil vom 28.08.2008 wurde auf Antrag der *Klinkert Ltd.* der *K-Service GmbH* untersagt, Anlagen und Maschinen aus dem Eigentum der *Klinkert Ltd.* aus der Halle in Gimpling ohne Zustimmung der *Klinkert Ltd.* zu entfernen.

In dem Urteil vom 20.03.2009 wurde die von der *K-Service GmbH* erhobene Klage, die auf Verurteilung zur Zahlung von behaupteten

Entgelten für Miete und Dienstleistungen aus den Jahren 2004 und 2005 lautete, abgewiesen, weil derartige Forderungen nicht bestehen.

- Beweis :** 1. Urteile des Landesgerichts Ried im Innkreis 5 Cg 63/07b-28 vom 28.08.2008 und 32 Dg 25/08 i vom 20.03.2009
2. Zeugnis des Herrn Friedrich Klinkert, b. b.

8. Die *Klinkert Ltd.* hat gegen den Beklagten bei dem Schiedsgericht der Internationalen Handelskammer in Paris ein Schiedsverfahren wegen seiner Verstöße gegen den Employment Contract eingeleitet. Die dort eingereichte Schiedsklage ist auf die Untersagung der schädigenden Handlungen des Beklagten und Ersatz der ihr aus seinem Handeln entstandenen Schäden gerichtet.

Beweis : Zeugnis des Herrn Friedrich Klinkert, b. b.

Das Schiedsgericht hat bisher noch keine Entscheidung in der Sache getroffen. Dies wird im Jahre 2009 voraussichtlich auch nicht mehr geschehen. Der Beklagte wendet bei dem Schiedsgericht ein, nicht mehr an den Sales Contract und den Employment Contract gebunden zu sein, weil er im März 2007 wirksam von diesen Verträgen zurück getreten sei.

- Beweis:** 1. Zeugnis des Herrn Friedrich Klinkert, b. b.
2. Zeugnis des Rechtsanwaltes Dr. Werner Thelen, b. b.

Die Klägerin ist nicht an diesem Schiedsverfahren beteiligt, weil sie den Sales Contract und den Employment Contract nicht abgeschlossen hat. Wie bereits dargestellt ist in Annex A entsprechend der zuvor mit dem Beklagten getroffenen Vereinbarung die Summe von 63.000,00 € aufgeführt und als „from Evelyn Klinkert“ bezeichnet.

Die Klägerin möchte nun dieses Geld haben, nachdem der Beklagte seine Zusagen der Zahlung dieses Geldes über die *Klinkert Ltd.* nicht einhält. Sie macht sich vorsorglich die Behauptung des Beklagten bei dem Schiedsgericht in Lugano, er sei nicht mehr an den Sales Contract und den Employment Contract

gebunden, zu eigen. Nach seinem eigenen Vortrag muss er folglich ihr das Darlehen zurückzahlen, nachdem ihr hierzu die Rechte abgetreten worden sind.

Vorsorglich wird hiermit dieser Darlehensvertrag gekündigt.

Der Beklagte hatte nie die Absicht, diesen Sales Contract und den Employment Contract zu erfüllen. Er zahlte die in dem Sales Contract vereinbarte Kaufpreissumme für die Shares der *Klinkert Ltd.* nicht, obwohl dies umgehend nach Abschluss des Vertrages erfolgen sollte. Der Beklagte schädigte die *Klinkert Ltd.* systematisch durch geschäftliche Aktivitäten über die von ihm gesteuerten *K-Service GmbH* in Österreich und die *K-Service Srl.* in Italien. Beide Gesellschaften, deren Geschäftsanteile er mehrheitlich hält, dienten ihm dazu, Geschäfte, die der *Klinkert Ltd.* zustanden, über diese Gesellschaften abzuwickeln und dort die finanziellen Vorteile aus diesen Geschäften zu vereinnahmen. An einem Beispiel Werzalit wird diese Vorgehensweise veranschaulicht:

Der Beklagte kaufte über die *K-Service GmbH* bei der Fa. Werzalit am 20.12.2005 eine Anlage zu einem Gesamtpreis von 250.000,00 € ein. Die Zahlungen nahm er von dem Konto der *Klinkert Ltd.* in Höhe von 35.000,00 € am 09.02.2006, 40.000,00 € am 24.02.2006 und 35.000,00 € am 28.07.2006 vor. Er verkaufte Teile dieser Anlage nach Italien zu Preisen von 195.000,00 € und 150.000,00 €, ohne diese der *Klinkert Ltd.* zur Verfügung zu stellen. Die *Klinkert Ltd.* hat aus diesem Vorgang nur Ausgaben, aber keine Einnahmen. Ihr Schaden beträgt somit 110.000,00 €. Dieses unberechtigt von dem Beklagten verfügte Geld aus dem Vermögen der *Klinkert Ltd.* hätte andernfalls verwendet werden können, um die Zahlungsverpflichtungen aus dem Sales Contract zu erfüllen. Dann wären hierzu 110.000,00 € mehr bei der Sansego Trust eingegangen. Diese hätte der Klägerin davon 63.000,00 € zuführen können.

Beweis : Zeugnis des Herrn Friedrich Klinkert, b. b.

Der Beklagte hat sich durch u. a. diesen Vorgang schadenersatzpflichtig gemacht. Der Vorgang zeigt auf, dass er es stets darauf angelegt hat, die *Klinkert Ltd.* zu schädigen. Diese Absicht hatte er von Beginn der zu der Gründung der *K-Service GmbH* mit den Eheleuten Klinkert und der Klägerin geführten Gesprächen. Diese Absicht kann belegt werden z. B. anhand des

Umstands, dass der Beklagte bis heute die Klägerin nicht an der *K-Service GmbH* beteiligte. Auch hat er ihr entgegen seiner Zusage nicht 50 % des Eigentums zu der Halle in Gimpling übertragen. In dem Protokoll vom 4.11.2005 ist hierzu festgehalten worden, dass die Klägerin zu einem Anteil von 45% an der *K-Service GmbH* und zu einem Anteil von 50 % an dem Eigentum an dem Betriebsgelände Gimpling beteiligt wird. Beides ist nicht umgesetzt worden. Zwischenzeitlich fungiert als Eigentümerin des Grund und Bodens eine *E. M. Immobilien GmbH*, die von dem Beklagten gegründet wurde und an der er gemeinsam mit Herrn Pedroni neben den nur geringfügig beteiligten Frau Eichelseder und Herrn Ornezeder beteiligt sind. Diese Gesellschaft hat das Eigentum von der damaligen Eigentümerin *VKB Leasinggesellschaft mbH* erworben, ohne dass die Klägerin hierüber informiert geschweige denn hieran beteiligt worden ist.

Beweis : Zeugnis des Herrn Friedrich Klinkert, b. b.

Aus der Halle in Gimpling entfernte der Beklagte unerlaubt über die *K-Service GmbH*, deren Geschäfte er faktisch führt, folgende im Eigentum der *Klinkert Ltd.* stehenden Gegenstände unerlaubt und führte an diese lediglich insgesamt 10.000,00 € ab:

Pos.Nr.	Maschine oder geleistete Zahlungen für Projekte	Datum VK od. Zahlung	Eigentümer od. Zahler	Verkäufer	Verkaufspreis od. Zahlung	K-Ltd. Zahlung erhalten
2.120,00	Mühle	21.06.2006	K-Ltd.	K-S GmbH	17.000,00 €	5.000,00 €
4.017,00	Sieb	21.06.2006	K-Ltd.	K-S GmbH	26.500,00 €	5.000,00
6.255,00	Schleifmaschine	13.02.2006	K-Ltd.	K-S GmbH	16.150,00 €	0,00 €
9.200,00	Hebebühne	13.02.2006	K-Ltd.	K-S GmbH	2.000,00 €	0,00 €
9.203,00	Hebebühne	13.02.2006	K-Ltd.	K-S GmbH	1.850,00 €	0,00 €
9.999,01	Laborpresse	21.04.2006	K-Ltd.	K-S GmbH	6.000,00 €	0,00 €
1.977,00	Zahlg für GLIN in 2006 bis	24.06.2006	K-Ltd.	K-S GmbH	32.551,21 €	0,00 €
14.256,00	Zahlg. Für Werzalit bis 25.06.2006	24.02.2006	K-Ltd.	K-S GmbH	75.000,00 €	0,00 €
				Summe	177.015,21 €	
				Anzahlg.	- 10.000,00 €	
				K-S+FM	167.015,21 €	

Beweis : Zeugnis des Herrn Friedrich Klinkert, b. b.

Das Landesgericht Ried im Innkreis nahm die dort dargelegte Unterschlagung der Beleimungsmaschine Pos. Nr. 4.996 zum Anlass, die *K-Service GmbH* in dem Urteil vom 28.08.2008 zu der Unterlassung der unerlaubten Entfernung der im Eigentum der *Klinkert Ltd.* stehenden Maschinen aus der Halle in Gimpling zu verurteilen. Auch durch diesen Vorgang ist die Aussicht der Klägerin, eine Zahlung auf die ihr zustehenden 63.000,00 € zu erlangen, verschlechtert worden.

Beweis : Urteil des Landesgericht Ried im Innkreis 5 Cg 63/07b vom 28.08.2008

9. Die *Klinkert Ltd.* hat gegen die *K-Service GmbH* wegen der zuvor geschilderten, von dem Beklagten zu verantworteten rechtswidrigen Handlungen Klage bei dem Landesgericht Ried im Innkreis erhoben und beantragt, diese Gesellschaft zu der Zahlung von 242.966,84 € als Schadenersatz zu verurteilen. Diese Klageschrift, auf die inhaltlich Bezug genommen wird, liegt als Anlage bei.

Beweis : 1. Klageschrift

2. Zeugnis des Herrn Friedrich Klinkert, b. b.

Auch in dem Umfange dieser Schädigungen ist der Klägerin die Aussicht, über die *Klinkert Ltd.* respektive *Sansego Trust* die Zahlung der Klagesumme zu erlangen, durch die Manipulationen des Beklagten gemindert worden. Die Klägerin kann verlangen, von dem Beklagten so gestellt zu werden, als wären diese Schädigungen nicht erfolgt. Dann hätte sie die 63.000,00 € zwischenzeitlich als Zufluss realisiert. Sie muss sich nicht an den sog. Annex A halten, weil der Beklagte nie die Absicht hatte, diesen umzusetzen und abgesehen davon nachfolgend vorsätzlich gegen seine sich aus dem Employment Contract und Sales Contract ergebenden Pflichten zum Nachteil der Klägerin verstoßen hat.

Es wird daher beantragt zu fällen nachstehendes

URTEIL :

Die beklagte Partei ist schuldig, der Klägerin EUR 63.000,-- samt 8 % Zinsen seit 12.3.2006, sowie die Kosten dieses Verfahrens binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu bezahlen.

Mattighofen, am 3.6.2009

Evelyn Klinkert